

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf

Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf in der Sitzung am 06.09.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu zahlen. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs.3 Satz2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entsprechenden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner zu erstatten. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben. Bei vereinbarter Ratenzahlung werden für jede Rate eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € berechnet.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

1. Grabnutzungsgebühr

1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren (Särge bis 120) Nutzungsdauer 15 Jahre	<i>jährlich</i>	45,33 €	15 Jahre	679,95 €
1.2	Reihengrab für Säрге über 1,20 m, Nutzungsdauer 25 Jahre	<i>jährlich</i>	43,00 €	25 Jahre	1.075,00 €
1.3	Wahlgräber je Grabstelle Nutzungsdauer 25 Jahre, neuer Teil	<i>jährlich</i>	48,50 €	25 Jahre	1.212,50 €
1.4	Wahlgräber je Grabstelle Nutzungsdauer 25 Jahre, alter Teil	<i>jährlich</i>	55,50 €	25 Jahre	1.387,50 €
1.5	Wahlgräber mit parkartiger Anlage, Nutzungsdauer 25 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	69,00 €	25 Jahre	1.725,00 €
1.6	Wahlgräber als Baumgräber Erde, Nutzungsdauer 25 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	80,00 €	25 Jahre	2.000,00 €
1.7	Urnengräber, je Grabstelle, Nutzungsdauer 20 Jahre, neuer teil	<i>jährlich</i>	42,00 €	20 Jahre	840,00 €
1.8	Urnengräber je Grabstelle, Nutzungsdauer 20 Jahre, alter Teil	<i>jährlich</i>	51,00 €	20 Jahre	1.020,00 €
1.9	Urnengräber als Baumgräber Nutzungsdauer 20 Jahre, je Grabstelle	<i>jährlich</i>	89,00 €	20 Jahre	1.780,00 €
1.10	Anonyme Urnen incl. Pflege und Beisetzung			20 Jahre	1.200,00 €
1.11	Nebenland wird entsprechend der Nutzungsgebühr berechnet				
1.12	Eingeschränktes Nutzungsrecht §16 der Friedhofssatzung (Grabkauf im Vorwege) ab 2 Grabbreiten 50% der Grabnutzungsgebühren				

2. Mindestpflege/Rasen mähen

2.1	Reihengräber für Kinder	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	8,00 €	15 Jahre	120,00 €
2.2	Reihengräber	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	11,00 €	25 Jahre	275,00 €
2.3	Wahlgräber neuer Teil	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	13,50 €	25 Jahre	337,50 €
2.4	Wahlgräber alter Teil	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	15,50 €	25 Jahre	387,50 €
2.5	Wahlgräber parkartig	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	22,00 €	25 Jahre	550,00 €
2.6	Wahlgräber als Baumgräber Erde	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	22,00 €	25 Jahre	550,00 €
2.8	Urnengräber, neuer teil	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	8,00 €	20 Jahre	160,00 €
2.7	Urnengräber, alter teil	je Grabstelle	<i>jährlich</i>	9,00 €	20 Jahre	180,00 €

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wentorf

3. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Grundgebühr, Bereitstellung der Friedhofseinrichtungen je Beisetzung	60,00 €
3.2	Benutzung der Friedhofskapelle bis zu 2 Stunden	140,00 €
3.3	Benutzung der Friedhofskapelle für jede weitere Stunde	70,00 €
3.4	Benutzung eines Raumes zur Aufbahrung	60,00 €

4. Grabaushebung (Aushebungen und Schließen eines Grabes sowie Einebnen des Grabhügels)

4.1	für Säрге bis 1,20 m	280,00 €
4.2	für Säрге über 1,20 m	620,00 €
4.3	für Urnen	205,00 €
4.4	Gebühr für eine zusätzliche Beisetzung in einer belegten Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit	60,00 €

5. Neuanlage eines Grabes

5.1	für Säрге bis 1,20 m	60,00 €
5.2	für Säрге über 1,20 m	115,00 €
5.3	für Urnen	55,00 €

6. Verwaltungskosten

6.1	Ausfertigung eines Grabbriefes	65,00 €
6.2	Sonst. Verw. Tausch/Rückgabe -Umschreibung einer Grabstätte	60,00 €
6.3	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmales sowie die laufende Überwachung seiner Verkehrssicherheit	
6.3.1	liegende Grabmale bis 45-70 cm	45,00 €
6.3.2	Reihengrab	95,00 €
6.3.3	Wahlgrab	125,00 €
6.3.4	Veränderungen von Grabmalen	40,00 €
6.3.5	Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen durch die Friedhofsverwaltung, wenn diese nicht durch den Nutzer nachgewiesen werden kann	400,00 €

7. Ausgrabungsgebühr

7.1	für Pos. 5.1	450,00 €
7.2	für Pos. 5.2	2500,00 €
7.3	für Pos. 5.3	450,00 €

8. Entsorgung für Grabsteine (wird ab 2010 bei Grabsteingenehmigung mitberechnet)

8.1	Kissensteine	35,00 €
8.2	Grabsteine bis 0,5 qm Ansichtsfläche	100,00 €
8.3	Grabsteine ab 0,5 qm Ansichtsfläche	175,00 €
8.4	Grabsteine ab 1,0 qm Ansichtsfläche	190,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussabstimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Wentorf unter www.kirche-wentorf.de und der Internetseite des Friedhof Wentorf unter www.friedhof-wentorf.de einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Bergedorfer Zeitung" mit Angabe der vorstehenden Internetadressen amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 31. Juli 2013 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
-Der Kirchengemeinderat-

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 06.09.2016
2. vom Kirchenkreisrat genehmigt am: 17.11.2016
3. Öffentliche Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am: 26.11.2016